



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. März 1977

Nr. 1395

I.

1.- Die bernische Einwohnergemeinde Lengnau hat für ihre Grabenbachquelle im Itenberg eine Gewässerschutzzone ausgeschieden. Da die Fassungsanlage diesseits der Grenze von Grenchen, an der Strasse Romont-Grenchen liegt, umfasst die Schutzzone zur Hauptsache solothurnisches Gebiet. Anfangs Februar 1976 ersuchte die Gemeinde Lengnau, in Verbindung mit dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA) das Bau-Departement des Kantons Solothurn um Durchführung der öffentlichen Planaufgabe im Sinne von § 35 WRG. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement (Massnahmenkatalog für die Nutzungsarten) wurden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt, im Anzeiger für die Amtsbezirke Solothurn-Lebern und im Stadtanzeiger von Grenchen publiziert.

Während der Auflagefrist gingen Einsprache ein von:

1. Bürgergemeinde Grenchen
2. Einwohnergemeinde Romont bei Biel
3. Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen
4. Brennstoffhändlerverband Solothurn u. Umgebung.

Die Einwohnergemeinde Lengnau liess sich zu diesen Einsprachen mit Schreiben vom 16. Juni 1976 vernehmen. Am 24. August 1976 führten Beamte des Bau-Departementes mit Vertretern der Gemeinde Lengnau und den Einsprechern eine Einspracheverhandlung in Grenchen durch.

2.- Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

1. Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen

a) Die Bürgergemeinde Grenchen ist als Eigentümerin des Waldes, in dem die Grabenbachquelle liegt und die Gewässerschutzzone aus-
geschlossen ist, zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist
rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

b) Die Einsprecherin verlangt in ihrer Eingabe vom 22. März
1976, dass auch in den Zonen I und II das Aufstapeln von Stammholz
und das Aufsetzen von Sterholz unbeschränkt zu gestatten sei,
wenn keine Chemikalien angewendet würden. Zur Begründung führt
sie aus, dass die Nutzung der umliegenden Waldbestände beträchtlich
verteuert und der Verkehr auf der Strasse gestört würde, wenn
das Rundholz nicht mehr auf den Lagerplätzen in der Zone I, sondern
an einer andern Stelle gelagert werden müsste. Ebenso sei für eine
rationelle Ausführung der Holzschläge erforderlich, dass das
Sterholz längs der Romontstrasse uneingeschränkt aufgesetzt werden
könne.

Dazu ist aber zu bemerken, dass in den Zonen I und II das
Aufstapeln von Stammholz und das Aufsetzen von Sterholz ohne
Anwendung von Chemikalien uneingeschränkt gestattet ist. Die
Schutzonenbestimmungen im Massnahmenkatalog sehen keine Be-
schränkungen in dieser Richtung vor. Der Antrag der Bürgergemein-
de Grenchen ist in diesem Punkte gegenstandslos.

c) Die Bürgergemeinde Grenchen verlangt ferner, dass in der
Zone III uneingeschränkt und ohne Bewilligung Forstchemikalien
auf Holzlagerplätzen, auf Strassen und im Walde sowie das Anlegen
von Rückewegen und der Bau von Waldstrassen mit allen hiefür
erforderlichen baulichen Massnahmen zugelassen werden. Sie
begründet den Antrag mit dem Hinweis, dass man nie voraussehen
könne, ob und wann zur Schädlingsbekämpfung und Bestandespflege
der Gebrauch von Chemikalien notwendig werde. Wenn vorerst eine
Bewilligung oder Auskunft eingeholt werden müsse, könne die
Gemeinde den richtigen Zeitpunkt verpassen und dadurch geschädigt

werden. Da der Bürgerwald noch nicht durchgehend erschlossen sei, würde jegliche Einschränkung gegenüber dem Bau von Waldwegen und Erschliessungsanlagen die Bewirtschaftung des Waldes erschweren.

Wie die Beratungen mit dem von der Gemeinde Lengnau beauftragten Geologen anlässlich der Einspracheverhandlung ergeben haben, können die Schutzzonenbestimmungen für die Zone III ohne weiteres dahingehend ergänzt werden, dass die Anwendung von Forstchemikalien auf Holzlagerplätzen, Strassen und im Walde ohne besondere Bewilligung erlaubt ist, und dass einzig die durch die zuständigen Instanzen rechtskräftig und allgemein verfügten Einschränkungen vorbehalten bleiben.

Der Bau von Rückewegen und von Waldstrassen unterliegt nach den Schutzzonenbestimmungen in der Zone III überhaupt keinen Einschränkungen. Der Antrag der Bürgergemeinde Grenchen ist folglich ebenfalls in diesem Punkte gegenstandslos.

d) Schliesslich beantragt die Bürgergemeinde Grenchen, dass die Anlage von neuen Steinbrüchen und Kiesgruben oder deren Auffüllung mit inertem (reaktionsträgem) und weitgehend inertem Material in der Zone III von keinen besondern Schutzzonenauflagen abhängig sein sollten. Eine solche Auflage wäre gegenüber der Bürgergemeinde Grenchen unbillig, nachdem ausgerechnet die Gemeinde Lengnau durch die Ausbeutung ihres Steinbruches und dessen Verwendung als Materialdeponie eine ansehnliche Einnahmequelle habe erschliessen können.

Die Schutzzonenbestimmungen enthalten kein Verbot der Anlage von Steinbrüchen und Kiesgruben in der Zone III. Vorbehalten bleibt allerdings die Möglichkeit einer jederzeitigen Kontrolle solcher Anlagen in bezug auf die Gefährdung des Grund- und Quellwassers. Dies ergibt sich aber schon aus den allgemeinen Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons. Zudem sind die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen und Kiesgruben und die Anlage von Deponien nach § 249 EG ZGB, § 25 und § 26 Wasserrechtsverordnung ohnehin, also unabhängig von der Existenz einer Gewässerschutzzone, bewilligungspflichtig.

e) Nach der Orientierung der Vertreter der Bürgergemeinde Grenchen anlässlich der Einspracheverhandlung und schriftlicher Bestätigung vom 14. September 1976 im vorerwähnten Sinne zog die Einsprecherin ihre Einsprache mit Schreiben vom 21. September 1976 unter dem Vorbehalt der gemachten Zusicherungen zurück. Da, wie gesagt, einer Ergänzung der Schutzzonenbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Forstchemikalien in der Zone III nichts im Wege steht, kann die Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Einsprache der Einwohnergemeinde Grenchen

a) Die Einwohnergemeinde Grenchen ist als Eigentümerin der durch die Schutzzone nach Romont führenden Strasse zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

b) Die Einsprecherin macht geltend, dass sie weitergehende Forderungen, als sie seinerzeit mit der Gemeinde Lengnau für die künstliche Strassenentwässerung vereinbart habe, nicht akzeptiere. Sie erhebe vor allem auch Einsprache gegen eine Erneuerung der Strassenbeläge vor der üblichen Abnutzungsdauer. Letztlich rügt Grenchen das Verbot des Tankwagenverkehrs auf der Romontstrasse. Diese Strasse biete die einzige Möglichkeit für die Lieferung von Brennstoff von Grenchen nach Romont, eine Umfahrung über Vauffelin sei unzumutbar. Es genüge, wenn das Gebiet mit dem Signal "Grundwasser" signalisiert werde und man die Höchstgeschwindigkeit begrenze.

c) Die von der Einwohnergemeinde Grenchen erhobenen Einwände gegen die Gewässerschutzzone Lengnau sind mit Ausnahme der Frage des Verbots des Tankwagenverkehrs gegenstandslos. Die Schutzzonenbestimmungen enthalten für die Versickerung von Strassenwasser keine weitergehenden Forderungen als die seinerzeitigen Auflagen der Gemeinde Lengnau. Ebenso wenig sehen sie eine vorzeitige Erneuerung der bestehenden Strassenbeläge vor, und gegen die Erneuerung mit einem phenolfreien Belag zur gegebenen Zeit hat die Einwohnergemeinde Grenchen ausdrücklich nichts einzuwenden. Der Vertreter der Einsprecherin hat daher

in diesen Punkten an der Einspracheverhandlung Rückzug der Einsprache erklärt. Insoweit kann die Einsprache ebenfalls als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

d) Zu prüfen und entscheiden bleibt somit einzig die Frage des Verbots des Tankwagenverkehrs, die mit der gleichen Begründung auch in den Einsprachen der Einwohnergemeinde Romont und des Brennstoffhändlerverbandes Solothurn und Umgebung aufgeworfen wird (vgl. Ziffer 3 und 4).

Die Schutzzonenbestimmungen sehen im Massnahmenkatalog für die Zonen I und II ein Verbot für den Tankwagenverkehr vor. In den Anmerkungen dazu werden als Alternativmassnahmen die Signalisation "Grundwasser" und die Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen, wenn das Verbot nicht erreicht werden könne.

Die in einem Schutzzonenplan und -reglement enthaltenen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Solche Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen sind rechtlich zulässig. Sie müssen indessen im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie dann, wenn die Anordnung im Einzelfall nicht weiter geht, als es der angestrebte Zweck erheischt (vgl. J. Schwere, Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht, Diss. Freiburg 1971, S. 193). Darnach darf also ein Verbot für den Tankwagenverkehr erst verfügt werden, wenn sich die zweite, im Reglement selbst genannte Massnahme, Signalisation und Geschwindigkeitsbeschränkung, als untauglich erweisen sollte (vgl. auch den Entscheid des Bundesgerichtes i.S. Grundwasserschutzzone Gheid, Olten, vom 11. Oktober 1974, S. 11, wo gesagt wird, dass stets geprüft werden müsse, ob der Zweck nicht auch durch andere, weniger belastende Vorkehren erreicht werden könne).

Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit fällt im vorliegenden Fall in die Waagschale, dass es sich bei den mit Brennstoff von Grenchen aus zu versorgenden Gebiete um zwei bis drei kleine Dörfer im Jura (Romont, Vauffelin und ev. Plagne) handelt. Der Tankwagenverkehr dürfte sich daher in einem sehr bescheidenen Rahmen halten und auf bestimmte Zeiten und den

Zubringerdienst beschränkt sein. Andererseits ist die fragliche Strecke eine sehr bekannte Verbindungsstrasse für den motorisierten Touristenverkehr in den Jura. Hier verkehren vor allem an Sonntagen, im Sommer und im Winter, und während der Ferienzeit täglich unzählige Motorfahrzeuge. Wollte man den Verkehr mit Tankwagen verbieten, so müsste man daher konsequenterweise dieselben oder ähnliche Einschränkungen auch gegenüber dem übrigen Motorfahrzeugverkehr in Erwägung ziehen. Da die gefährdete Strecke bloss 230 m lang ist (in der Zone I und Zone II zusammen), wäre aber eine solche Massnahme unverhältnismässig. Ueberall in der Schweiz führen Strassen und Bahnanlagen mitten durch geschützte Grundwassergebiete oder unmittelbar an solchen vorbei. Nach einer im Jahre 1974 angelegten Statistik sind die Oelunfälle der Tankfahrzeuge verhältnismässig gering. Von den erfassten 177 Unfällen gingen zudem 149 auf das Konto des Umschlages und nur 28 auf dasjenige des Transportes. Gemessen am Gesamtumfang des Verkehrs mit flüssigem Brennstoff (4,5 Mio. Tonnen Brennstoff, 26,5 Mio. Transportkilometer) dürfte die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls für den hier zur Diskussion stehenden Anteil (Menge und Strecke) praktisch nicht gegeben sein. Der Regierungsrat gelangt daher zum Schluss, dass ein Verbot des Tankwagenverkehrs im Vergleich zu den Aufwendungen für die Umfahrung der Gefahrenzone und im Vergleich zum übrigen Motorfahrzeugverkehr auf der Romontstrasse unverhältnismässig wäre. Entsprechend den Anträgen der Einwohnergemeinde Grenchen und den auch im Schutzzonenreglement selber vorgesehenen Ersatzmassnahmen ist dagegen die Signalisation "Grundwasser" und die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h angebracht und berechtigt. Die Einsprache von Grenchen ist somit in diesem Punkte gutzuheissen.

3. Einsprache der Einwohnergemeinde Romont

a) Die Einsprecherin ist zur Einsprache legitimiert, da sie ihre Abwässer in einem spätern Zeitpunkt an die Gemeindekanalisation von Grenchen anschliessen will und zu diesem Zwecke die Anschlussleitung in die Gewässerschutzzone verlegen muss. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

b) Die Einwohnergemeinde Romont führt aus, dass ihre Kläranlage in "La Combe" liege (1,5 km westlich der Grabenbachquelle und 300 m nördlich von Romont), wo sie die gereinigten Abwässer und das Meteorwasser versickern lasse. Obschon die Grabenbachquelle durch diese Infiltration nicht berührt wird, verlangt die Gemeinde, dass das Versickerungsrecht auf unbeschränkte Zeit bestehen bleibe. Später, bei Vergrößerung der Kläranlage, sei ein Anschluss an das Kanalisationsnetz von Grenchen vorgesehen; sie beantrage daher, dass der Bau der Leitung in der Zone I und II bewilligt werde, und dass dieser Punkt in die Schutzzonenbestimmungen aufgenommen werde.

Die Gemeinde Romont wendet ferner ein, dass das Verbot des Tankwagenverkehrs nicht akzeptiert werden könne; es genüge, wenn das Signal "Grundwasser" angebracht werde.

c) Die Grabenbachquelle wird nach den durchgeführten Versuchen von der Versickerung der gereinigten Abwässer und des Meteorwassers in "La Combe" nicht berührt. Das Recht, dieses Wasser weiterhin versickern zu lassen, wird von den Schutzzonenbestimmungen nicht eingeschränkt. Die Einsprache der Gemeinde Romont ist in diesem Punkte gegenstandslos. Da der Antrag von den Vertretern der Gemeinde an der Einspracheverhandlung zurückgezogen wurde, kann er von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Das Bau-Departement hat die Frage eines späteren Baus einer Kanalisationsleitung nach Grenchen durch die Zone I oder II nach der Einspracheverhandlung beim WEA in Bern abgeklärt. Das WEA Bern kommt zum Schluss, dass in den Schutzzonenbestimmungen der Bau einer Abwasserleitung von Romont nach Grenchen gestattet werden kann. Die Leitung muss aber knapp ausserhalb des äusseren Randes der Zone I verlegt werden. Sie muss ferner im Bereiche der Zone II als doppelwandige Leitung und zudem in einem Schutzrohr erstellt werden (vgl. Schreiben WEA Bern vom 7. Dezember 1976). Diese Auflagen entsprechen übrigens der vorgesehenen Wegleitung des Bundes zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen vom September 1975, Seite 69 ff., Ziffer 7.

Von dieser Wegleitung abzurücken, hat der Regierungsrat keinen Grund. Die Einsprache der Gemeinde Romont ist daher in diesem Punkte gutzuheissen; die Schutzzonenbestimmungen sind entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Ebenfalls gutzuheissen ist die Einsprache der Gemeinde Romont in bezug auf die Rüge des Verbotes des Tankwagenverkehrs auf der Zufahrtsstrasse nach Romont, wobei für die Begründung auf Ziffer 2 lit. d verwiesen sei.

4. Einsprache des Brennstoffhändlerverbandes Solothurn und Umgebung

a) Der Brennstoffhändlerverband Solothurn und Umgebung hat mit Schreiben vom 2. April 1976 gegen das Verbot des Tankwagenverkehrs in den Zonen I und II Einsprache erhoben, mit der Begründung, dass eine Versorgung mit Brennstoff über Biel und Vauffelin für die Gemeinde Romont unzumutbar sei und kostenmässig nicht verantwortet werden könne. Er schlägt deshalb die zweite nach dem Schutzzonenreglement mögliche Variante, Signalisation des Grundwassers und Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h, vor.

b) Es stellt sich aber die Frage, ob der Brennstoffhändlerverband zur Einreichung der Einsprache legitimiert sei. Sowohl § 223 Gemeindegesetz als auch § 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz verlangen für die Legitimation den Nachweis eines rechtlichen Interesses oder die Berührung von Rechten und Pflichten durch die Verwaltungssache. Ein rechtliches Interesse oder die Berührung von Rechten kann im vorliegenden Fall nicht bejaht werden. Die Strasse von Grenchen nach Romont, die durch die Schutzzone führt, ist eine öffentliche Strasse, also eine Sache im Gemeindegebrauch. Daraus können indessen keine Rechte für jede beliebige Nutzungsart abgeleitet werden. Auf Nutzungen, die dem Allgemeingebrauch zuwiderlaufen oder in die Sachsubstanz eingreifen oder, wie hier, öffentlich geschützte Interessen tangieren, besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Wo kein Rechtsanspruch besteht, können rechtlich betrachtet auch keine rechtlichen erheblichen Interessen berührt sein.

Bei der Einsprache des Brennstoffhändlerverbandes stehen daher nicht rechtliche, sondern rein wirtschaftliche oder tatsächliche Interessen auf dem Spiel. Es ist daher auf die Einsprache nicht einzutreten. Da die gleichen Begehren auch durch die Einwohnergemeinde Grenchen und die Einwohnergemeinde Romont geltend gemacht werden, bleiben die Interessen des Brennstoffhändlerverbandes jedoch anderweitig gewahrt.

III.

1.- Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Einsprache des Brennstoffhändlerverbandes nicht einzutreten ist und dass die Einsprachen der Gemeinde Romont bezüglich der Erstellung einer Kanalisationsleitung in der Zone II sowie die Einsprachen der Gemeinde Romont und der Stadt Grenchen wegen des Verbots des Tankwagenverkehrs in den Zonen I und II gutzuheissen und die Schutzzonenbestimmungen entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen sind. Sämtliche übrigen Einsprachepunkte können wegen Rückzuges als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.- Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement können mit den genannten Ergänzungen und Abänderungen genehmigt werden. Das Verfahren für den Erlass einer Gewässerschutzzone ist richtig durchgeführt worden. Beim vorliegenden Schutzzonenplan handelt es sich um einen Erlass des Regierungsrates zugunsten der Einwohnergemeinde Lengnau. Aus diesem Grunde gehen allfällige Entschädigungsforderungen, die vor den Schätzungsinstanzen geltend zu machen sind, zu Lasten der Einwohnergemeinde Lengnau.

3.- Für das Einspracheverfahren vor dem Regierungsrat sind den Einsprechern keine Kosten aufzuerlegen, da dieses Verfahren der Wahrung des rechtlichen Gehörs diene. Zudem sind die meisten Einsprachepunkte wieder zurückgezogen worden. In zwei Fällen sind die Einsprecher mit ihren Anträgen sogar durchgedrungen.

4.- Die Einwohnergemeinde Lengnau hat die Kosten der Publikation der Schutzzone durch das Bau-Departement und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses, eine Entscheid- und Genehmigungsgebühr sowie die übrigen Verfahrenskosten zu bezahlen. Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten sind pauschal auf 600 Franken festzusetzen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Einsprache des Brennstoffhändlerverbandes Solothurn und Umgebung wird nicht eingetreten.
2. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Romont bezüglich der Erstellung einer Abwasserleitung durch die Zone II wird gutgeheissen.
3. Die Einsprachen der Einwohnergemeinde Grenchen und der Einwohnergemeinde Romont bezüglich des Verbotes des Tankwagenverkehrs in den Zonen I und II werden gutgeheissen.
4. Sämtliche übrigen Einsprachepunkte können wegen Rückzuges als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.
5. Der Schutzzonenplan für die Grabenbachquelle der Gemeinde Lengnau auf Gebiet der Einwohnergemeinde Grenchen und der zugehörige Massnahmenkatalog für die Nutzungsarten werden mit den in den Erwägungen gemachten Ergänzungen und Abänderungen (Verwendung von Forstchemikalien in der Zone III, Bau einer Abwasserleitung in der Zone II und Aufhebung des Verbotes des Tankwagenverkehrs in den Zonen I und II) genehmigt.
6. Der Plan und der Massnahmenkatalog treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
7. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

8. Allfällige berechtigte Entschädigungsforderungen, die gestützt auf den Schutzzonenplan geltend gemacht werden, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Lengnau. Wird der Staat dafür belangt, so hat ihn die Einwohnergemeinde Lengnau schadlos zu halten.
9. Die Einwohnergemeinde Lengnau wird eingeladen, dem Bau-Departement Solothurn 14 Exemplare des im Sinne der Erwägungen ergänzten Massnahmenkatalogs für die Nutzungsarten sowie 14 Schutzzonenpläne zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes zuzustellen.
10. Die Einwohnergemeinde Lengnau hat die Publikationskosten für die öffentliche Planauflage und des Genehmigungsbeschlusses sowie eine Entscheid-, Genehmigungsgebühr und die Verfahrenskosten von pauschal 600 Franken zu bezahlen.
11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Einwohnergemeinde Lengnau:

Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten, pauschal	Fr. 600.--	(Staatskanzlei Nr. 312) RE
Publikationskosten, öffentliche Planauflage	Fr. 287.40) Diese Kosten sind
Publikationskosten Genehmigungs- beschluss	Fr. 18.--) auf Konto 2770- 741.1 zu vereinnahmen
total	Fr. 905.40	=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyger

Bau-Departement HF (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan und
1 Reglement, mit Akten

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und 1 Reglement

Kant. Finanzverwaltung (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (2) HF

Kant. Tiefbauamt

Oberamt Solothurn-Lebern, mit 1 gen. Plan und 1 Reglement

Amtschreiberei Solothurn-Lebern, mit 1 gen. Plan und 1 Reglement

Wasser- und Energiewirtschaftsamt Bern, Rathausplatz 1,

3000 Bern, mit 2 gen. Plänen und 2 Reglementen

Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36,

3000 Bern, mit 3 gen. Plänen und 3 Reglementen

Kant. Laboratorium, Schermenweg 11, 3014 Bern, mit 1 gen.

Plan und 1 Reglement

Einwohnergemeinde Grenchen, Stadtbauamt, 2540 Grenchen,

mit 2 gen. Plänen und 2 Reglementen, EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Lengnau, 2543 Lengnau, mit 2 gen. Plänen

und 2 Reglementen, EINSCHREIBEN/RECHNUNG

Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, 2540 Grenchen,

EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Romont s/Bienne, 2538 Romont, EINSCHREIBEN

Brennstoffhändlerverband Solothurn u. Umgebung, c/o Firma

Vollenweider AG, 2540 Grenchen, EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation folgenden Textes:

"Der Schutzzonenplan für die Grabenbachquelle der
Gemeinde Lengnau/BE auf Gebiet der Einwohnergemeinde
Grenchen und der zugehörige Massnahmenkatalog für die
Nutzungsarten werden genehmigt. Ueber Ergänzungen und
Abänderungen orientiert der Genehmigungsbeschluss."

Vorsteher Justiz-Departement

PS: Pläne und Reglemente werden später zugestellt

Gemeinde Lengnau BE

Nutzungsbeschränkungskatalog Grabenbach - Quelle

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1395 genehmigt.

Solothurn, den 8. März 1977

Der Staatsschreiber:



Siehe auch Schutzzonenplan

Amt für Wasserwirtschaft des
Kantons Solothurn



Gewässerschutz zonen für die Quellen der Wasserversorgung Lengnau

Massnahmenkatalog

Art der Nutzung

- + erlaubt
- verboten
- B bewilligungspflichtig (WEA)
- 1-8 siehe Anmerkungen

Grabenbachquelle

Forstwirtschaft

- Holzlagerplätze mit Anwendung von Forstchemikalien
- Verwendung von Forstchemikalien
- Zubereitung von Lagerung von Spritzbrühen
- Herbizide längs der Strassen

Leitungen

- Abwasserleitungen
- Oelpipelines
- Telephon, Stromkabel

Strassen

- Strassenwasserversickerung
- Belagserneuerungen mit nicht phenolfreiem Material
- Tankwagenverkehr

	Zone I	Zone II	Zone III	Anm.
- Holzlagerplätze mit Anwendung von Forstchemikalien	-	-	+	1
- Verwendung von Forstchemikalien	-	+	+	2
- Zubereitung von Lagerung von Spritzbrühen	-	+	+	3
- Herbizide längs der Strassen	-	-	+	1
- Abwasserleitungen	-	+	+	4
- Oelpipelines	-	-	-	
- Telephon, Stromkabel	-	+B	+B	5
- Strassenwasserversickerung	-	-	+	
- Belagserneuerungen mit nicht phenolfreiem Material	-	-	+	
- Tankwagenverkehr	+	+	+	6



Deponien

- inertes Material (Aushub)	-	+	+	7
- weitgehend inertes Material (Steine, Ziegel, Bauschutt ohne Holz, Gips, Pneus)	-	-	+B	8
- aktives Material (Kehricht, Klär- schlamm, Industrieabfälle, Teer, Bauschutt mit Holz, Gips)	-	-	-	
<u>Kiesgruben, Steinbrüche</u>	-	-	+B	8

=====

Anmerkungen

1. Vorbehalten bleiben Einschränkungen in der Verwendung oder Verbote einzelner Produkte innerhalb der Zonen.
2. In der Zone II sind nur speziell geprüfte Mittel in möglichst kleinen Mengen erlaubt.
3. Bei der Zubereitung von Brühen ist dafür zu sorgen, dass keine konzentrierten Versickerungen auftreten können.
4. Die Leitungen sind dicht zu erstellen und müssen auf Dichtigkeit prüfbar sein, vgl. SIA-Norm 190, Protokoll Nr. 1395, vom 8.3.1977 des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Punkt 3c.
5. Die Schutzmassnahmen während der Bauphase sind von Fall zu Fall vom WEA festzulegen.
6. Die Strasse wird im Bereich der Schutzzone mit dem Hinweissignal "Grundwasser" signalisiert.
Für Tanklastwagen mit gefährlichen Flüssigkeiten ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h vorzusehen.
7. Die bestehenden Einsickerbedingungen im Grabenbachtal dürfen im Bereich der Fassungen nicht verändert werden.
8. Die Betriebsbedingungen sind von Fall zu Fall vom WEA festzulegen.

